



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	05. IFRS-FA / 01.06.2012 / 10:30 – 14:45 Uhr
TOP:	08 – E-DRS 27 <i>Konzernlagebericht</i>
Thema:	E-DRS 27 <i>Konzernlagebericht</i>
Papier:	05_08a_IFRS-FA_LB _Basis



# Inhalt

1. Allgemeines
2. Strategieberichterstattung
3. Prognosebericht
4. Risikobericht
5. Chancenbericht
6. Segmentspezifische Angaben
7. Definitionen
8. Grundsätze
9. Übereinstimmungserklärung



# 1. Allgemeines (1/1)

- Präsentation enthält eine Zusammenfassung der Antworten der Stellungnahmen zu den im E-DRS 27 gestellten Fragen
- grundsätzlich sind die Details der Ausführungen den einzelnen Stellungnahmen zu entnehmen
- abschließende Beantwortung der in der Präsentation gestellten Fragen angestrebt



## 2. Strategieberichterstattung (1/3)

### Strategieberichterstattung (Frage 5 im E-DRS 27)

- 10 von 17 SN lehnen Strategieberichterstattung ab (z.B. die Mehrheit der Verbände), da:
  - Strategieberichterstattung über die Anforderungen im Gesetz hinausgeht
  - vom Gesetzgeber explizit aus Gesetzesentwurf herausgestrichen
  - Gefahr der Veröffentlichung von wettbewerbssensiblen Informationen
- Befürwortung der Aufnahme der Strategieberichterstattung als Empfehlung → Unternehmen kann selber zwischen den Kosten der Berichterstattung und dem Nutzen abwägen



## 2. Strategieberichterstattung (2/3)

- 7 von 17 SN befürworten die Strategieberichterstattung (die Mehrheit der Industrie und der Hochschulvertreter), da
  - Zusatznutzen für Adressaten enthalten:
    - bessere Beurteilung der Lage und Entwicklung des Konzerns
    - selbstständige Identifizierung der Treibergrößen der zukünftigen Entwicklung
    - bessere Strukturierung des Anlage-Portfolios
  - Beurteilung der Leistung der Konzernleitung
  - Umfragen bestätigen die Bedeutung der Strategieberichterstattung für Kapitalmarktexperten
  - gängige Praxis bei kapitalmarktorientierten Unternehmen



## 2. Strategieberichterstattung (3/3)

**Frage 1:** Möchte der FA grundsätzlich die Berichterstattung über die Ziele und Strategien des Konzerns in den Lagebericht aufnehmen?

**Frage 2:** Möchte der FA die Strategieberichterstattung als Kann- oder Soll-Vorschrift ausgestalten?

**Frage 3:** Möchte der FA bestimmte Textziffern im Entwurf streichen?  
Wenn ja, welche Textziffern sollten gestrichen werden?



### 3. Prognosebericht (1/11)

#### Bezeichnung des „Prognoseberichts“ (Frage 7 im E-DRS 27)

- 15 von 15 SN erachten den Begriff als zutreffend
- 1 SN weist darauf hin, dass auch im Chancen- und Risikobericht Informationen mit prognostischem Charakter enthalten sind
- 1 SN wünscht, die Berichterstattung über latent bestandsgefährdende Risiken in den Lagebericht aufzunehmen

**Frage 4:** Möchte der FA die Bezeichnung „Prognosebericht“ beibehalten?

**Frage 5:** Möchte der FA die Berichterstattung über latent bestandsgefährdende Risiken in den Lagebericht aufnehmen ?



### 3. Prognosebericht (2/11)

#### Vorgabe spezifischer Kennzahlen (Frage 8 im E-DRS 27)

- 14 von 15 SN befürworten den Management Approach, da
  - Adressaten Verständnis erhalten, nach welchen Kennzahlen das Unternehmen gesteuert wird
  - vorgegebene Kennzahlen einen unnötigen Zusatzaufwand bedeuten
- 1 SN wünscht vorgegebene Kennzahlen, da so eine bessere Vergleichbarkeit besteht

**Frage 6:** Möchte der FA spezifische Kennzahlen vorgeben oder dem Management Approach folgen?





### 3. Prognosebericht (3/11)

#### Prognosehorizont (Frage 9 im E-DRS 27)

- 11 von 16 SN begrüßen Verkürzung des Prognosehorizonts, da
  - in dem komplexen und volatilen Geschäftsumfeld Prognosen über 2 Jahre zu ungenau sind, um entscheidungsnützlich zu sein
  - international 1 Jahr üblich ist
- 4 SN lehnen Verkürzung mit der Begründung ab, dass
  - zukunftsgerichtete Informationen von hoher Bedeutung für die Adressaten sind; empirisch bestätigt
  - bei Ausnutzung der Offenlegungsfrist Adressaten keine oder kaum relevante Informationen erhalten
  - für Unternehmenssteuerung längerfristige Prognosen eingesetzt werden
  - bei Werthaltigkeitstest Detailplanungszeitraum 5 Jahre beträgt



### 3. Prognosebericht (4/11)

#### Prognosehorizont (Forts.) (Frage 9 im E-DRS 27)

- Vorschläge:
  - für das 1. Jahr quantitative Prognosen; für das 2. Jahr verminderte Prognoseintensität (qualitativ-komparative Prognosen)
  - Beginn des Prognosezeitraums: ab Aufstellungszeitpunkt
  - Prognosehorizont analog zur internen Steuerung
  - Prognosehorizont mit Markt- bzw. Projektzyklus verknüpfen

**Frage 7:** Möchte der FA den Prognosehorizont auf 1 Jahr festlegen? Oder möchte der FA den Prognosehorizont auf 2 Jahre mit unterschiedlicher Prognoseintensität festsetzen?

**Frage 8:** Welchen Zeitpunkt möchte der FA als Beginn des Prognosehorizonts festlegen?



### 3. Prognosebericht (5/11)

#### Prognosegenauigkeit (Frage 9 im E-DRS 27)

- 6 von 11 SN lehnen Erhöhung der Prognosegenauigkeit ab, da
  - Auslegung der Adjektive (stark, schwach, etc.) problematisch
  - keine Zusatznutzen für Adressaten
  - verminderte Prüfbarkeit
- 5 von 11 SN begrüßen Erhöhung der Prognosegenauigkeit
  - geforderte Angaben sind leicht zu beschaffen
  - stimmt mit Unternehmenspraxis überein
  - Adressaten können Unternehmensleitung besser beurteilen
- Definition der Adjektive wie stark, schwach, etc.
- widersprüchliche Beurteilung der Quantifizierung der Prognosen: Erhöhung Entscheidungs­nützlichkeit vs. Entstehung einer Scheingenauigkeit



### 3. Prognosebericht (6/11)

#### Prognosegenauigkeit (Forts.) (Frage 9 im E-DRS 27)

**Frage 9:** Möchte der FA die Regelungen zur Prognosegenauigkeit gegenüber dem Entwurf ändern?  
Wenn ja, wie soll die Prognosegenauigkeit ausgestaltet werden?



### 3. Prognosebericht (7/11)

#### Differenzierung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarkt-orientierten Unternehmen (Frage 9 im E-DRS 27)

- 6 von 11 SN lehnen Differenzierung ab, da
  - Prognosen für alle Adressaten gleiche Relevanz haben
  - Probleme bei Prognoseerstellung für alle Unternehmen gleich ist
  - keine Notwendigkeit aufgrund der Verkürzung des Prognosehorizonts besteht
- 5 von 11 SN befürworten Differenzierung, da
  - höhere Anforderungen an Prognosen von kapitalmarktorientierte Unternehmen → umfangreichere Regeln sind gerechtfertigt
- Differenzierung durch grundsätzlich gleiche Regeln für alle Unternehmen, aber Erleichterungen für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen



### 3. Prognosebericht (8/11)

**Differenzierung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarkt-orientierten Unternehmen (Forts.) (Frage 9 im E-DRS 27)**

**Frage 10:** Möchte der FA eine Differenzierung zwischen kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen vornehmen?  
Wenn ja, wie möchte der FA die Differenzierung ausgestalten?



### 3. Prognosebericht (9/11)

#### Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (Frage 10 im E-DRS 27)

- 13 von 16 SN befürworteten Erleichterungen, da
  - eingeschränkte Verlässlichkeit und Genauigkeit der Prognosen
  - Gefahr einer Scheingenauigkeit besteht
- 3 von 16 SN lehnen Erleichterungen ab, da
  - gerade bei Unsicherheit mehr Informationen benötigt werden
  - Ausgestaltung des Prognoseberichts dem Management überlassen werden sollte
- Definition von „außergewöhnlich hoher Unsicherheit“ aufnehmen
- expliziten Hinweis aufnehmen, dass Verzicht auf Prognose unzulässig ist
- Beschränkung der Anzahl der dargestellten Szenarien aufnehmen
- Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen und Szenarien wird z.T. abgelehnt und z.T. befürwortet



### 3. Prognosebericht (10/11)

#### Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (Forts.) (Frage 10 im E-DRS 27)

**Frage 11:** Möchte der FA die im Entwurf enthaltenen Erleichterungen für Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit beibehalten?

**Frage 12:** Möchte der FA eine Definition von „außergewöhnlich hoher Unsicherheit“ in den Standard aufnehmen?

**Frage 13:** Möchte der FA die Anzahl der dargestellten Szenarien beschränken?

**Frage 14:** Möchte der FA das Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen und Szenarien beibehalten?





### 3. Prognosebericht (11/11)

#### weitere Anmerkungen

- Ablehnung des Prognose-Ist-Vergleichs, da
  - Gründe für Abweichung nicht monokausal sind und damit Abweichungserklärung sehr schwierig
  - fehlendes Wissen bei Analysten zu Abweichungen z.T. besteht
  - über Gesetz hinaus geht
  - Widerspruch zur Zukunftsorientierung der Prognosen
- Aufnahme einer Schutzklausel für wettbewerbssensible Daten
- Beachtung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten bei Prognosen

**Frage 15:** Möchte der FA den Prognose-Ist-Vergleich im Standard belassen?

**Frage 16:** Möchte der FA eine Schutzklausel in den Standard aufnehmen?



## 4. Risikobericht (1/4)

### Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettobetrachtung bei Risiken (Frage 11 E-DRS 27)

- 9 von 13 SN stimmen Wahlrecht zu, da
  - Darstellung der Risiken analog zur unternehmensinternen Steuerung
- 4 von 13 SN lehnen Wahlrecht ab, da
  - bei der Nettomethode ggf. Risiken nicht dargestellt werden → Adressaten können sich nicht selbstständig ein Bild von der Risikolage des Unternehmens machen
  - Vernachlässigung des Kontrahentenrisikos bei der Nettomethode
  - Reduktion der Vergleichbarkeit

**Frage 17:** Möchte der FA das Wahlrecht beibehalten?



## 4. Risikobericht (2/4)

### Abschreibungen und Rückstellungen als Risikobegrenzungsmaßnahmen (Frage 11 im E-DRS 27)

- 6 von 12 SN erachten Abschreibungen und Rückstellungen als Risikobegrenzungsmaßnahmen, da
  - eintretende Risiken keine Ergebniseffekte haben, da die negativen Folgen bereits bilanziell berücksichtigt
- 6 von 12 SN erachten Abschreibungen und Rückstellungen nicht als Risikobegrenzungsmaßnahmen, da
  - diese der Risikovorsorge und nicht der Risikobegrenzung dienen
- Abschreibungen und Rückstellungen begrenzen Ertragsrisiko aber nicht Zahlungsstromrisiko

**Frage 18:** Schließt sich der FA der Aussage in Tz.160 an, dass Abschreibungen und Rückstellungen keine Risikobegrenzungsmaßnahmen sind?



## 4. Risikobericht (3/4)

### **Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen** (Frage 12 im E-DRS 27)

- 9 von 9 SN sehen keinen Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen
- aufsichtsrechtliche Anforderungen sollten kein Bestandteil des E-DRS 27 sein
- Verweis auf aufsichtsrechtliche Anforderungen ggf. aufnehmen

**Frage 19:** Erkennen Sie Regelungen im E-DRS 27, die im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen stehen?

**Frage 20:** Möchte der FA Verweise auf aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den Standard aufnehmen?  
Wenn ja, auf welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen soll verwiesen werden?



## 4. Risikobericht (4/4)

### weitere Anmerkungen

- Zusammenführung zu Gesamtbild der Risikolage des Konzerns ist kritisch
- u.U. Verzicht auf bilanzielle Abbildung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung durch eine Bewertungseinheit → Darstellung im Lagebericht; Vorschlag: Vorschrift analog zu IDW RS HFA 35 Tz. 101 (Siehe Anlage 1.) aufnehmen

**Frage 21:** Möchte der FA die Zusammenführung zu einem Gesamtbild der Risikolage beibehalten, wie in Tz. 162 gefordert?

**Frage 22:** Möchte der FA eine Vorschrift zur Abbildung von ökonomischen Sicherungsbeziehungen, die nicht in einer Bewertungseinheit bilanziell erfasst wird, aufnehmen?



## 5. Chancenbericht (1/1)

### Analoge Anwendung der Regel zum Risikobericht

- vollständige Übertragung der Regel des Risikoberichts auf den Chancenbericht ist nicht sachgerecht, z.B. bei Tz. K141 – K143, K163, K155

**Frage 23:** Möchte der FA den bestehenden Verweis auf die analoge Anwendung der Regeln des Risikoberichts beibehalten (Tz. 167)?



## 6. Segmentenspezifischen Angaben (1/1)

### Segmentenspezifische Angaben (Frage 13 im E-DRS 27)

- 13 von 14 SN erachten die geforderten Angaben für zweckgerecht
- keine segmentenspezifische Ausgestaltung des Prognoseberichts vom Gesetzgeber gefordert → Streichung der Tz. 134
- segmentbezogene Risikoberichterstattung nur für Risiken mit segmentenspezifischen Auswirkungen
- keine explizite Angabepflicht, da Angaben aufgrund der Generalnorm (Bereitstellung von relevanten und verlässlichen Informationen) erfolgen müssen
- Beachtung der Veröffentlichung von wettbewerbssensiblen Daten

**Frage 24:** Möchte der FA an der Ausgestaltung der segmentenspezifischen Angaben im Standard Änderungen vornehmen?  
Wenn ja, welche Änderungen sollen vorgenommen werden?



## 7. Definitionen (1/6)

### **Umfang definierter Begriffe** (Frage 1 a) im E-DRS 27)

- 9 von 15 SN fordern Streichung von allgemein bekannten Definitionen
  - Vorschlag: Analyse, Angabe/Darstellung, Beurteilung, Ziel, Berichtszeitraum, Berichtserstellungszeitraum, Cashflow, Entscheidungsnützlichkeit, Finanzinstrumente, Geschäftsergebnis, Risikokategorie, Konzernleitung, Konzernrechnungslegungsprozess; Beteiligungsrisiko, Kapitalanlagerisiko, Kontrahentenrisiko
- 7 von 15 SN fordern Streichung von Definitionen, die nur Verweise enthalten
- 5 von 15 SN fordern Verlagerung der spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen





## 7. Definitionen (2/6)

### Umfang definierter Begriffe (Forts.) (Frage 1 a) im E-DRS 27)

**Frage 25:** Möchte der FA Definitionen aus Tz. 11 streichen?  
Wenn ja, welche Definitionen sollen gestrichen werden?

**Frage 26:** Möchte der FA Definitionen, die nur Verweise enthalten streichen?

**Frage 27:** Möchte der FA die spezifischen Definitionen für Institute und Versicherungen in die Anlagen verschieben?  
Wenn ja, welche Begriffe sollten verschoben werden?



## 7. Definitionen (3/6)

### Anpassung von Definitionen (Frage 1 b) im E-DRS 27)

- „Angabe“ und „Darstellung“ separat definieren
- nicht den Begriff „Vermögenswerte“ verwenden
- an Stelle von „Ziel“ sollte „strategisches Ziel“ definiert werden
- „Ausfallrisiko/Adressenausfallrisiko“ durch „Kreditrisiko“ ersetzen
- Anpassung von institutsspezifischen Begriffen (z.B. Liquiditätsrisiko)

**Frage 28:** Möchte der FA Definitionen anpassen?  
Wenn ja, welche Definitionen sollen angepasst werden?



## 7. Definitionen (4/6)

### Weitere Definitionen (Frage 1 c) im E-DRS 27)

- zusätzlich zu definierende Begriffe:
  - verständiger Adressat
  - Sensitivitätsanalyse
  - Ressourcen
  - Refinanzierungsrisiko und Marktliquiditätsrisiko
  - internes Kontrollsystem
  - außergewöhnlich hohe Unsicherheit
  - Definition und Abgrenzung von „wesentlich“, „wichtig“ und „erforderlich“
  - Definition von „Ertragslage“ und Abgrenzung zum „Geschäftsverlauf“
  - Definition und Abgrenzung von „positiven und negativen Aspekten“ zu „Chancen und Risiken“
  - Differenzierung zwischen Leistungsindikator und Kennzahl



## 7. Definitionen (5/6)

### Weitere Definitionen (Forts.) (Frage 1 c) im E-DRS 27)

- 3 von 15 SN fordern, als Adressat vom „sachverständigen Dritten“ zu sprechen

**Frage 29:** Möchte der FA weitere Definitionen in den Standard aufnehmen?  
Wenn ja, welche Definitionen sollen aufgenommen werden?

**Frage 30:** Wie möchte der FA den Adressaten des Lageberichts bezeichnen:  
„verständiger Adressat“ oder „sachverständiger Dritte“?



## 7. Definitionen (6/6)

### Definition von „Chancen“ und „Risiken“ (Frage 2 im E-DRS 27)

- 11 von 16 SN stimmen der Definition von „Chance“ und „Risiko“ zu
- 5 von 16 SN lehnen Definition von „Chance“ und „Risiko“ ab, da
  - Definition analog zu internationalen Standards (COSO ERM-Integrated Framework) erfolgen sollte
  - Möglichkeit zur asymmetrischen Berichterstattung bestehen sollte
- Klarstellung, welcher Zeitraum der Festlegung von Chancen und Risiken zugrunde liegt (Prognosezeitraum oder länger)

**Frage 31:** Möchte der FA die Definitionen von „Chance“ und „Risiko“ anpassen?  
Wenn ja, wie sollen die Definitionen lauten?



## 8. Grundsätze (1/2)

### Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz (Frage 3 im E-DRS 27)

- 9 von 14 SN lehnen klarstellende Bezüge ab, da
  - GS der Wesentlichkeit für gesamten Standards gilt
  - Textziffern ohne „wesentlich“ ggf. andere Bedeutung bei der „Wesentlichkeitsbeurteilung“ beigemessen wird
  - Bezüge den Standard verlängern
- 5 von 14 SN befürworten klarstellende Bezüge, da
  - Betonung des GS der Wesentlichkeit
  - Adressaten Standard nur punktuell lesen und daher Hinweis auf Wesentlichkeit hilfreich ist

**Frage 32:** Möchte der FA die Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen belassen?



## 8. Grundsätze (2/2)

### Verzicht auf GS „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“

(Frage 4 im E-DRS 27)

- 13 von 15 SN stimmen der Streichung zu, da
  - Berichterstattung über nachhaltige Wertschaffung ist Bestandteil einzelner Themen und kein übergeordneter Grundsatz
- 2 von 15 SN lehnen Streichung ab, da
  - Berichterstattung über Nachhaltigkeit sollte ausgeweitet werden

**Frage 33:** Stimmt der FA der Streichung des Grundsatz „Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung“ zu?



## 9. Übereinstimmungserklärung (1/3)

### Übereinstimmungserklärung mit IFRS PS MC (Frage 16 a) im E-DRS 27)

- 9 von 15 SN lehnen eine Übereinstimmungserklärung ab, da
  - kein Zusatznutzen für die Adressaten entsteht
  - Anpassung des E-DRS 27 ggf. notwendig ist, wenn PS MC geändert wird
- 6 von 15 SN befürworten Übereinstimmungserklärung, da
  - internationale Regeln ohne Zusatzaufwand eingehalten werden
  - internationale Investoren unterstützt werden
- keine Kodifizierung der Übereinstimmungserklärung, aber Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe der Erklärung

**Frage 34:** Möchte der FA eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC in den Standard aufnehmen?





## 9. Übereinstimmungserklärung (2/3)

### Auszuschließende Berichtsinhalte (Frage 16 b) im E-DRS 27)

- 4 von 6 SN sehen keine Berichtsinhalte des E-DRS 27, die nicht Teil des IFRS PS MC sein können
  - E-DRS 27 ist detaillierter und enthält mehr Berichtsbestandteile als PS MC → wird als freiwillige Zusatzangaben nach PS MC verstanden
- 2 von 6 SN erachten die detaillierten und zusätzlichen Berichtsbestandteile des E-DRS 27 als Hinderungsgrund für eine Übereinstimmung

**Frage 35:** Gibt es nach Auffassung des FA Berichtsinhalte, die eine Übereinstimmung des Konzernlageberichts nach E-DRS 27 mit dem IFRS PS MC verhindern?



## 9. Übereinstimmungserklärung (3/3)

### Übereinstimmungserklärung mit E-DRS 27 (Frage 16 a) im E-DRS 27)

- 10 von 12 SN lehnen eine Übereinstimmungserklärung zum E-DRS 27 ab, da
  - aufgrund der Verbindlichkeit des Standards überflüssig
  - kein Zusatznutzen für die Adressaten entsteht
- 1 SN wünscht Gleichbehandlung mit PS MC → Übereinstimmungserklärung aufnehmen
- 1 SN wünscht Übereinstimmungserklärung, da die über das Gesetz hinausgehenden Anforderungen als Wahlrecht zu betrachten sind und mit der Erklärung die Befolgung dieser weiterführenden Anforderungen dokumentiert wird

**Frage 36:** Möchte der FA eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 in den Standard aufnehmen?



## Anlage 1 (1/1)

### **IDW RS HFA 35 Tz. 101:**

Sofern der Bilanzierende nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HGB im Rahmen des Risikoberichts des (Konzern-)Lageberichts darzustellende, für Zwecke des Risikomanagements eingegangene ökonomische Sicherungsbeziehungen nicht für bilanzielle Zwecke durch Bildung von Bewertungseinheiten nachvollzieht, ist dies im (Konzern-)Lagebericht darzustellen. Qualitative Angaben sind ausreichend.



## **Dr. Rüdiger Schmidt, CFA**

DRSC e.V.  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 / 20 64 12 14

Fax 030 / 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[schmidt@drsc.de](mailto:schmidt@drsc.de)